

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2003

Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 2003

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	2
7. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	3
7. 11. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	4
22. 11. 2002	Bekanntmachung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über die Beschäftigung kroatischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Kroatien zur Ausführung von Werkverträgen	8
22. 11. 2002	Bekanntmachung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	10
22. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	12
28. 11. 2002	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-01 und Nr. DOCPER-IT-02-02)	14
28. 11. 2002	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „PlanetGov Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-06-01)	17
29. 11. 2002	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	19
3. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	20
4. 12. 2002	Bekanntmachung über das teilweise Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über Soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen sowie der Durchführungsvereinbarung hierzu und über das teilweise Außerkrafttreten der früheren Abkommen/Vereinbarungen	22
4. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-mexikanischen Rahmenabkommens über Zusammenarbeit	23
11. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obřístvi und Zelčín sowie des Zentrallabors in Prag“ in der Tschechischen Republik	28
12. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	30
12. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	31
23. 12. 2002	Bekanntmachung von Fehlerverzeichnissen und der Berichtigung der Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung	32

Die Fehlerverzeichnisse und die Berichtigung der Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ist für die Abonnenten die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Die Titelblätter für die Bände 1 und 2 sowie das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 4. November 2002

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Eritrea

am 22. April 2002.

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Mexiko hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. März 2002 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Auslegungserklärung zu Artikel 9 Abs. 5 und Artikel 18 notifiziert. Die ebenfalls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 13 und 25 Buchstabe b bleiben von der Rücknahme unberührt (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Mai 1984, BGBl. II S. 525).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (BGBl. II S. 648).

Berlin, den 4. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
M. Schaefer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 7. November 2002

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Laos, Demokratische Volksrepublik am 21. September 2002
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 2, Article 22 of the Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel, the Lao People’s Democratic Republic does not consider itself bound by paragraph 1, article 22 of the present Convention. The Lao People’s Democratic Republic declares that to refer dispute relating to interpretation and application of the present Convention to arbitration or International Court of Justice, the agreement of all parties concerned in the dispute is necessary.”

„Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal betrachtet sich die Demokratische Volksrepublik Laos durch Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2002 (BGBl. II S. 1782).

Berlin, den 7. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 7. November 2002

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Heiliger Stuhl nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	26. Juli 2002
Irland nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	11. Mai 2002
Mongolei	am	23. Februar 2002.

II.

Erklärungen

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachstehende Erklärungen notifiziert:

Aserbaidschan am 4. Februar 2002 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach Artikel 22:

(Übersetzung)

“... the Government of the Republic of Azerbaijan declares that it recognizes the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.”

„... die Regierung der Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Costa Rica am 27. Februar 2002 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach den Artikeln 21 und 22:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“... the Republic of Costa Rica, with a view to strengthening the international instruments in this field and in accordance with full respect for human rights, the essence of Costa Rica’s foreign policy, recognizes, unconditionally and during the period of validity of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Convention.

Furthermore, the Republic of Costa Rica recognizes, unconditionally and during the period of validity of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In dem Bestreben, die internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet zu stärken, und in Übereinstimmung mit der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte als Schwerpunkt ihrer Außenpolitik erkennt die Republik Costa Rica für die gesamte Dauer des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach, bedingungslos an.

Desgleichen erkennt die Republik Costa Rica für die gesamte Dauer des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen, die der Hoheitsgewalt des betreffenden

by a State Party of the provisions of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, adopted by the United Nations General Assembly on 10 December 1984.”

Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein, bedingungslos an.

Die vorliegende Erklärung gründet auf den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist.“

Der Heilige Stuhl bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. Juni 2002:

(Übersetzung)

«Le Saint-Siège considère la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants comme un instrument valable et adapté pour la lutte contre des actes qui constituent une atteinte grave à la dignité de la personne humaine. L'Église catholique, à l'époque contemporaine, s'est constamment prononcée en faveur du respect inconditionnel de la vie elle-même, et a condamné sans équivoque tout ce qui constitue une violation de l'intégrité de la personne humaine, comme les mutilations, la torture physique ou morale, les contraintes psychologiques (Concile Vatican II, Constitution pastorale Gaudium et spes, 7 décembre 1965).

Le droit de l'Église (Code de droit canonique, 1981) et son catéchisme (Catéchisme de l'Église catholique, 1987) énumèrent et identifient clairement les comportements qui peuvent blesser l'intégrité physique ou morale de la personne, réprouvent leurs auteurs et appellent à l'abolition de tels actes. Dans son dernier discours au Corps diplomatique, le 14 janvier 1978, le Pape Paul VI, après avoir évoqué les tortures et les mauvais traitements pratiqués en divers pays sur des personnes, concluait ainsi: 'Comment l'Église ne prendrait-elle pas une position sévère face à la torture et aux violences analogues infligées à la personne humaine?' Le Pape Jean-Paul II n'a pas manqué, pour sa part, d'affirmer 'qu'il fallait appeler par son nom la torture' (Message pour la Journée mondiale de la paix, 1er janvier 1980). Il a exprimé sa profonde compassion pour 'les victimes de la torture' (Congrès mondial sur la pastorale des droits de l'homme, Rome, 4 juillet 1998), et en particulier pour les 'femmes torturées' (Message au Secrétaire général des Nations Unies, 1er mars 1993). C'est dans cet esprit que le Saint-Siège entend apporter son soutien moral et sa collaboration à la communauté internationale, afin de contribuer à l'élimination du recours inadmissible et inhumain à la torture.

„Der Heilige Stuhl betrachtet das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als verbindliches und geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Handlungen, die einen schweren Verstoß gegen die Würde des Menschen darstellen. Die katholische Kirche hat sich in der heutigen Zeit immer wieder für die uneingeschränkte Achtung vor dem Leben als solchem ausgesprochen und unmissverständlich verurteilt, ‚was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben‘ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 7. Dezember 1965).

Das Kirchenrecht (Gesetzbuch des kanonischen Rechts, 1981) und der Katechismus (Katechismus der katholischen Kirche, 1987) zählen die Verhaltensweisen, welche die körperliche oder seelische Unversehrtheit des Menschen verletzen können, auf und benennen sie unmissverständlich, ächten diejenigen, die sie praktizieren und rufen zur Abschaffung solcher Handlungen auf. In seiner letzten Ansprache an das diplomatische Korps am 14. Januar 1978 hat Papst Paul VI. auf die in verschiedenen Ländern praktizierte Folter und Misshandlung von Personen hingewiesen und daraus den folgenden Schluss gezogen: ‚Sollte die Kirche etwa keine strenge Haltung gegenüber Folter und ähnlichen Gewalttaten einnehmen, die Menschen zugefügt werden?‘ Papst Johannes Paul II. seinerseits hat sich nicht gescheut zu versichern, dass ‚Folter beim Namen genannt werden muss‘ (Botschaft zum Weltfriedenstag, 1. Januar 1980). Er hat ‚den Opfern der Folter‘ sein tiefes Mitgefühl ausgesprochen (Weltkongress für die pastorale Förderung der Menschenrechte, Rom, 4. Juli 1998), insbesondere den ‚gefolterten Frauen‘ (Botschaft an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1. März 1993). In diesem Sinne möchte der Heilige Stuhl der Völkergemeinschaft seine moralische Unterstützung und Mitwirkung zukommen lassen, um zur Beseitigung des unzulässigen und unmenschlichen Mittels der Folter beizutragen.

En adhérant à la Convention au nom de l'État de la Cité du Vatican, le Saint-Siège s'engage à l'appliquer dans la mesure où cela est compatible, en pratique, avec la nature particulière de cet État.»

Bei seinem Beitritt zu dem Übereinkommen im Namen des Staates Vatikanstadt verpflichtet sich der Heilige Stuhl, dieses insoweit anzuwenden, als es in der Praxis mit der besonderen Wesensart dieses Staates vereinbar ist.“

Irland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. April 2002 nachstehende Erklärung nach den Artikeln 21 und 22:

(Übersetzung)

„Ireland declares, in accordance with article 21 of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention.

„Irland erklärt im Einklang mit Artikel 21 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach.

Ireland declares, in accordance with article 22 of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.”

Irland erklärt im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

Mexiko am 15. März 2002 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach Artikel 22:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The United Mexican States recognizes as duly binding the competence of the Committee against Torture, established by article 17 of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, adopted by the United Nations General Assembly on 10 December 1984.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Vereinigten Mexikanischen Staaten erkennen von Rechts wegen die obligatorische Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter an, der nach Artikel 17 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 angenommenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe errichtet wurde.

Pursuant to Article 22 of the Convention, the United Mexican States declares that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.

Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens erklären die Vereinigten Mexikanischen Staaten, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.

Accordingly, in exercise of the power vested in me under article 89, subparagraph X, of the Political Constitution of the United Mexican States and in accordance with article 5 of the Conclusion of Treaties Act, I hereby issue this instrument of acceptance, the Declaration on Recognition of the Competence of the Committee against Torture, as set out in the Declaration adopted by the Senate of the Distinguished Congress of the Union, and promise, on behalf of the Mexican Nation, to implement it, uphold it and ensure that it is implemented and upheld.”

In Ausübung der mir nach Artikel 89 Absatz X der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten übertragenen Befugnis und im Einklang mit Artikel 5 des Gesetzes über den Abschluss von Verträgen fertige ich hiermit diese Urkunde über die Annahme der Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter in der vom Senat des Kongresses der Union gebilligten Form aus und verspreche im Namen der mexikanischen Nation, diese Erklärung auszuführen und einzuhalten sowie sicherzustellen, dass sie ausgeführt und eingehalten wird.“

Paraguay am 29. Mai 2002 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach den Artikeln 21 und 22:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“... the Government of the Republic of Paraguay recognizes the competence of the Committee against Torture, pursuant to articles 21 and 22 of the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, approved by the General Assembly of the United Nations on 10 December 1984.

... the Honourable National Congress of the Republic of Paraguay has granted its approval for the recognition of the competence of the Committee to receive communications from States parties and individuals.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„... die Regierung der Republik Paraguay erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nach den Artikeln 21 und 22 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 genehmigten Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe an.

... der Nationalkongress der Republik Paraguay hat der Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Mitteilungen von Vertragsstaaten und einzelnen Personen seine Genehmigung erteilt.“

III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. November 2001 nachstehenden Einspruch zu dem von Katar bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. Januar 2000 eingelegten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 24. September 2001, BGBl. II S. 1103) notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom have examined the reservation made by the Government of Qatar on 11 January 2000 in respect of the Convention, which reads as follows:

‘... with reservation as to:

- (a) Any interpretation of the provisions of the Convention that is incompatible with the precepts of Islamic law and the Islamic religion (...).’

The Government of the United Kingdom note that a reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Convention. The Government of the United Kingdom therefore object to the reservation made by the Government of Qatar.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and Qatar.”

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat den von der Regierung von Katar am 11. Januar 2000 in Bezug auf das Übereinkommen angebrachten Vorbehalt geprüft, der wie folgt lautet:

... unter Anbringung von Vorbehalten zu:

- (a) jeder Auslegung des Übereinkommens, die mit den Vorschriften des islamischen Rechts und der islamischen Religion unvereinbar ist (...).’

Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht deutlich macht, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt der Regierung von Katar.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Katar nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2002 (BGBl. II S. 1014).

Berlin, den 7. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
der deutsch-kroatischen Vereinbarung
über die Beschäftigung kroatischer Unternehmen
mit Sitz in der Republik Kroatien
zur Ausführung von Werkverträgen**

Vom 22. November 2002

Die in Zagreb am 13. September 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern kroatischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Kroatien zur Ausführung von Werkverträgen wird nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

seit dem 13. September 2002

vorläufig angewendet; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Artikel 12 Abs. 2 erfüllt sind.

Berlin, den 22. November 2002

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Bernd Buchheit

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern kroatischer Unternehmen
mit Sitz in der Republik Kroatien
zur Ausführung von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus kroatischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und kroatischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Entsendung von Arbeitnehmern kroatischer Unternehmen zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Kroatische Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem kroatischen Arbeitgeber mit Sitz in der Republik Kroatien und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeiter), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-kroatische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen sowie für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeiter wird auf 5 080 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 2 650 Arbeitnehmer

beschäftigt werden können. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden vom Minister für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien oder von der von ihm beauftragten Stelle auf die kroatischen Unternehmen verteilt; die einzelnen Werkverträge werden registriert und bewilligt.

(2) Bei der Verteilung werden nur Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung dieser Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien oder mit der von diesem Ministerium beauftragten Stelle darauf, dass es nicht zu einer regionalen und sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt. Die in Satz 1 genannten Stellen achten insbesondere darauf, dass Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen Arbeitnehmer kurzarbeiten oder kurzarbeiten sollen oder der Arbeitsamtsbezirk, in dem die Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden sollen, eine Arbeitslosenquote aufweist, die über den Durchschnitt der Arbeitslosenquote der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepasst:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils 5 von Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahrs zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, dass sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 festgestellten Zahlen dem Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im Übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen und den Widerruf der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer

der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis um bis zu sechs Monate verlängert. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt werden. Das kroatische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem für die Bearbeitung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Einem Arbeitnehmer, der erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden soll, darf die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsgenehmigung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Arbeitnehmer nicht länger als neun Monate in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des kroatischen Arbeitgebers dem Arbeitnehmer das Visum für drei Monate. Sobald das Visum erteilt ist, kann der Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Nach der Einreise hat er sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise des Arbeitnehmers unverzüglich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Artikel 9

Für die Erstattung von Kosten und für die Erhebung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 10

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-kroatische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 11

Kroatische Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das kroatische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit

kroatische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien oder die von diesem Ministerium beauftragte Stelle und die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die kroatischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den kroatischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Diese Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund dieser Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

Artikel 13

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. August 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und über ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien außer Kraft.

(2) Die aufgrund der Vereinbarung vom 24. August 1988, der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 sowie des Briefes des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Dezember 1991 an Arbeitnehmer kroatischer Unternehmen erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt. Die aufgrund der Vereinbarung, der Änderungsvereinbarung sowie des Briefes beschäftigten Arbeitnehmer werden auf die nach dieser Vereinbarung festgelegten Zahlen angerechnet.

Geschehen zu Zagreb am 13. September 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Weiss

Für die Regierung der Republik Kroatien
D. Vidovic

Bekanntmachung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)

Vom 22. November 2002

Die in Zagreb am 13. September 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) wird nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

seit dem 13. September 2002

vorläufig angewendet; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Artikel 9 Abs. 2 erfüllt sind.

Berlin, den 22. November 2002

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Bernd Buchheit

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeitervereinbarung)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und kroatische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn);
- b) in der Republik Kroatien:
das Kroatische Arbeitsamt.

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlandes zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse nach Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie wirken beiderseits bei der Aufklärung aufkommender Probleme mit.

Artikel 7

Hinsichtlich der Kosten und für die Entrichtung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien arbeiten im Rahmen

dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-kroatische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(4) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.

Geschehen zu Zagreb am 13. September 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Weiss

Für die Regierung der Republik Kroatien
D. Vidovic

Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. November 2002

Das in Hanoi am 29. Mai 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 (Vorhaben „Berufliche Bildung“ – Darlehen, „Gesundheitsprogramm Kankenhäuser“ – Darlehen und Finanzierungsbeitrag, „HIV/AIDS-Prävention“ – Finanzierungsbeitrag) ist nach seinem Artikel 5

am 29. Mai 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001
(Vorhaben „Berufliche Bildung“ – Darlehen,
„Gesundheitsprogramm Krankenhäuser“ – Darlehen und Finanzierungsbeitrag,
„HIV/AIDS-Prävention“ – Finanzierungsbeitrag)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 29. bis 30. Oktober 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 12 526 651,09 Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendsechshunderteinundfünfzig 9/100 Euro) für die Vorhaben
 - a) „Berufliche Bildung“ bis zu 7 669 378,22 Euro (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig 22/100 Euro),
 - b) „Gesundheitsprogramm Krankenhäuser“ bis zu 4 857 272,87 Euro (in Worten: vier Millionen achthundertsiebenundfünfzigtausendzweihundertzweiundsiebzig 87/100 Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 7 925 024,16 Euro (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundzwanzigtausendvierundzwanzig 16/100 Euro) für die Vorhaben
 - a) „Gesundheitsprogramm Krankenhäuser“ bis zu 4 345 980,99 Euro (in Worten: vier Millionen dreihundertfünfundvierzigtausendneunhundertachtzig 99/100 Euro),
 - b) „HIV/AIDS-Prävention“ bis zu 3 579 043,17 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausenddreihundvierzig 17/100 Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kredit-

garantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der unter Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der unter Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der

Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 29. Mai 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Achim Burkart

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Le Thi Bang Tam

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-02-01 und Nr. DOCPER-IT-02-02)**

Vom 28. November 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-01 und Nr. DOCPER-IT-02-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2002

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. November 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1430 vom 18. November 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-01 mit einer Laufzeit vom 17. September 2002 bis 30. September 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung des European Regional Medical Command, Telemedizinisches Unterstützungsbüro mit Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie: Wartung und Reparatur von Computersystemen; Entwicklung, Überprüfung und Einführung von Computerprogrammen und nachgeordneten Systemen; Gestaltung, Installation und Wartung der Telekommunikationsinfrastruktur. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Telemedicine Program Consultant/Communications Analyst.
- b) Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-02 mit einer Laufzeit vom 19. September 2002 bis 18. September 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der United States Air Forces Medical Treatment Facilities in Zentraleuropa mit der Bereitstellung von Informationstechnologie: Systemverwaltung, Installation und Wartung von Computersystemen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator und System Specialist.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der in der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. November 2002 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1430 vom 18. November 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. November 2002 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „PlanetGov Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-06-01)**

Vom 28. November 2002

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2002 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „PlanetGov Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-06-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2002

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. November 2002

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1992 vom 18. November 2002 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen PlanetGov Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-06-01 für das United States Army Regional Medical Center Europe geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen PlanetGov Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen PlanetGov Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Tri-Service Infrastructure Management Program Office (TIMPO), United States Army Regional Medical Center Europe mit laufender Unterstützung für den Betrieb der Netzwerkinfrastruktur der Military Health System Medical Treatment Facility (MTF) und Wartungsunterstützung für das lokale MTF-Netzwerk und das MTF-Weitverkehrsnetz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Network Engineer und LAN Specialist.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen PlanetGov Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der in der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-06-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen PlanetGov Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. Juli 2002 bis 22. Juli 2007 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. November 2002 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1992 vom 18. November 2002 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. November 2002 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. November 2002

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (1997, 1998) ist nach seinem Artikel 5

am 18. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. November 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit (1997, 1998)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 21. August 1997 und vom 6. bis 8. Juli 1998 sowie die Verbalnote der Deutschen Botschaft Managua vom 12. August 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen von bis zu 12 782 297,- EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzwei- undachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig Euro) für das Vorhaben „Modernisierung der Stromübertragungssysteme im Norden und Westen“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach

dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für den Teilbetrag in Höhe von 2 556 459,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für den Teilbetrag in Höhe von 10 225 838,- EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertachtunddreißig Euro) endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Boomgarden
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Norman Caldera Cardenal

Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Dezember 2002

Das in Tunis am 30. März 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 (Ergänzte Fassung) ist nach seinem Artikel 3

am 2. April 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Das vorbezeichnete Abkommen ergänzt das Abkommen vom 23. September 1999 (BGBl. 1999 II S. 1134).

Bonn, den 3. Dezember 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999

(Ergänzte Fassung)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 21. bis 23. September 1999 in Bonn geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen, das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 vom 23. September 1999 und die Verbalnote Nr. 552/99 der Deutschen Botschaft in Tunis vom 23. Dezember 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der im Abkommen vom 23. September 1999 vereinbarte Betrag für das Vorhaben „Privatsektorförderung“ (Mise à Niveau) in Höhe von 29 600 000,00 DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark; 15 134 239,68 Euro) wird um ein weiteres Darlehen in Höhe von bis zu ins-

gesamt 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; 2 556 459,41 Euro) auf insgesamt bis zu 34 600 000,00 DM (in Worten: vierunddreißig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark; 17 690 699,09 Euro) erhöht, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen die bisherige Bürgschaft von bis zu 78 200 000,00 DM (in Worten: achtundsiebzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark; 39 983 025,11 Euro) um 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; 2 556 459,41 Euro) auf bis zu 83 200 000,00 DM (in Worten: dreiundachtzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark; 42 539 484,52 Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die im Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 vom 23. September 1999 genannten Vorhaben zu erhöhen.

Artikel 2

Die sonstigen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 vom 23. September 1999 bleiben unberührt.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tunis am 30. März 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Kreusel

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Abderrazak Attia

**Bekanntmachung
über das teilweise Inkrafttreten
des deutsch-niederländischen Abkommens
über Soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen
sowie der Durchführungsvereinbarung hierzu und
über das teilweise Außerkrafttreten der früheren Abkommen/Vereinbarungen**

Vom 4. Dezember 2002

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit (BGBl. 2002 II S. 1761) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 mit Ausnahme seiner Artikel 8 und 9

am 1. Januar 2003

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Den Haag am 21. November 2002 ausgetauscht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass die Durchführungsvereinbarung zum Abkommen (BGBl. 2002 II S. 1761, 1768) nach ihrem Artikel 13 mit Ausnahme ihres Artikels 9 ebenfalls

am 1. Januar 2003

in Kraft tritt.

Nach Artikel 14 Abs. 1 des Abkommens treten am 1. Januar 2003 außer Kraft:

- das Abkommen vom 29. März 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (BGBl. 1951 II S. 221; 1953 II S. 2);
- die Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 zum Abkommen über Sozialversicherung über die Versicherung für Bergleute und ihnen Gleichgestellte (BGBl. 1951 II S. 221, 237; 1953 II S. 2);
- die Vereinbarung vom 27. November 1956 über die Einbeziehung des Landes Berlin in das deutsch-niederländische Abkommen über Sozialversicherung vom 29. März 1951 (nicht veröffentlicht);
- die Fünfte Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen über Sozialversicherung über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl. 1959 II S. 435; 840);
- die Sechste Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen über Sozialversicherung [über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften] über die Altershilfe für Landwirte (BGBl. 1966 II S. 923; 1967 II S. 899);
- die Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Alters[ver]sicherung (BGBl. 1962 II S. 142, 860);
- die Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zwischen den zuständigen deutschen und niederländischen Behörden zur Durchführung der Artikel 73 Absatz 4, 74 Absatz 5 und 75 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (BAnz. Nr. 231/63),
- das Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 der EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendung für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden. (BGBl. 1971 II S. 37, 234);
- das Abkommen vom 22. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose (BGBl. 1976 II S. 1929; 1977 II S. 376);

- das Abkommen vom 1. Oktober 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Bestimmung der Erstattungsbeiträge für Sachleistungen aus der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (BGBl. 1983 II S. 214, 348);
- das Abkommen vom 15. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen von Grenzgängern (BGBl. 1982 II S. 958, 1203).

Nach Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung treten am 1. Januar 2003 außer Kraft:

- die Erste Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung, mit Ausnahme der Artikel 17, 18, 19 und 21, die bis zum Inkrafttreten des Artikels 9 dieser Vereinbarung weitergelten (BAnz. Nr. 205/55);
- die Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 10. Januar 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (BAnz. Nr. 181/56);
- die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit des Königreichs der Niederlande vom 27. Mai 1964 über den Verzicht auf Erstattung von Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle in der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Rentenversicherungen) (BAnz. Nr. 237/64).

Berlin, den 4. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-mexikanischen Rahmenabkommens
über Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 2002

Das in Mexiko-Stadt am 29. April 1996 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 23

am 1. Dezember 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Läufer

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten –

in dem Wunsch, die historisch gewachsenen freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Ländern zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Interessen und ihres gemeinsamen Bekenntnisses zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und zur Wahrung der Menschenrechte sowie unter Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätze und Ziele,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Wachstum und sozialer Fortschritt zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen beitragen,

unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union und der Vereinigten Mexikanischen Staaten im Nordamerikanischen Freihandelsabkommen sowie der sich daraus jeweils ergebenden Verpflichtungen und Zuständigkeiten,

vor dem Hintergrund der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990, mit der der politische Dialog zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der Rio-Gruppe institutionalisiert wurde sowie des am 31. Oktober 1994 verabschiedeten „Grundsatzdokuments über die Beziehungen der Europäischen Union zu den Staaten

Lateinamerikas und der Karibik“, das den Rahmen für die Zusammenarbeit deutlich erweitert,

unter Bezugnahme auf die am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichnete Gemeinsame Feierliche Erklärung des Rates der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission und der Vereinigten Mexikanischen Staaten,

in Bekräftigung ihres Willens zur Liberalisierung des Welt Handels im Einklang mit der „Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Verhandlungen der Uruguay Runde“, insbesondere dem „Übereinkommen zur Errichtung der Welt Handelsorganisation“,

in der festen Absicht, die bilaterale Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu fördern und zu entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1

Grundsätze

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind entschlossen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie, Bildung, Kultur und Recht im Sinne dieses Abkommens weiter zu vertiefen. Zu diesem Zweck prüfen sie Möglichkeiten und Maßnahmen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit in den verschiedenen Aktionsfeldern angemessen zu verstärken.

Artikel 2

Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden bilateralen Gemischten Kommissionen auf den Gebieten Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie, Bildung und Kultur weiter. Die Arbeit und die Befugnisse dieser Kommissionen werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Entsprechendes gilt für die im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 3

Zur Weiterentwicklung der gegenseitigen Beziehungen können die Vertragsparteien gegebenenfalls die Mitwirkung von Beratern aus beiden Staaten vorsehen, um die Perspektiven der bilateralen Zusammenarbeit zu erörtern und konkrete Empfehlungen abzugeben.

Artikel 4

Dieses Abkommen berührt nicht das Rahmenabkommen vom 26. April 1991 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten.

Kapitel 2**Politische Zusammenarbeit****Artikel 5**

Im Bereich der politischen Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Begegnungen der Außenminister oder der Staatssekretäre beider Außenministerien mit dem Ziel, den politischen Dialog zwischen beiden Ländern auf der Grundlage der Vereinbarung vom 2. Juli 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Institutionalisierung regelmäßiger bilateraler außenpolitischer Konsultationen zu intensivieren;
- Treffen von Vertretern beider Außenministerien sowohl im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit als auch im Rahmen multilateraler Foren;
- Erörterung der wichtigsten bilateralen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse auch unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten, wie sie in der Gemeinsamen Feierlichen Erklärung vom 2. Mai 1995 vereinbart wurde und im Rahmen künftiger umfassender Abkommen ins Auge gefasst wird.

Kapitel 3**Wirtschaftliche Zusammenarbeit****Artikel 6**

Die Vertragsparteien vertiefen und festigen ihre bilateralen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der bestehenden und künftigen Übereinkünfte. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zielt unter anderem darauf ab,

- den Handelsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zu diversifizieren und zu intensivieren;
- die Beziehungen zwischen Unternehmen zu fördern und zu stärken, wobei der Entwicklung der Beziehungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen beider Länder besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen, insbesondere auf den

Gebieten Handel, Banken, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agroindustrie, Hydrologie, Fischereiwesen, Bergbau, Energieversorgung, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, Kommunikation, Informatik, Gesundheitswesen und Wohnungsbau nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Zu diesem Zweck fördern sie die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften auf dauerhafter Grundlage. Darüber hinaus diversifizieren sie ihre Wirtschaftsbeziehungen und fördern den Handel sowie den Investitions- und Technologieaustausch durch Mechanismen, die erforderlichenfalls vertragliche Regelungen umfassen, die zur Belebung und Erweiterung der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beitragen, wobei die internationalen Verpflichtungen beider Vertragsparteien beachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien regen zur Förderung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen privaten Institutionen und Stellen die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten deutscher und mexikanischer Unternehmen, Kammern, Vereine und Berufsverbände an. Diese Projekte können unter anderem die Durchführung von Seminaren, Ausstellungen, Kolloquien und Arbeitskreisen umfassen, die Möglichkeiten für Geschäftsabschlüsse begünstigen und eröffnen.

Artikel 9

Zur Erleichterung der Bildung von gemischten Unternehmen und in Anbetracht der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit haben die Vertragsparteien am 23. Februar 1993 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschlossen.

Artikel 10

Auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 26. April 1991 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten unterstützen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen, um den Marktzugang für das Partnerland zu erleichtern, wobei das vorgenannte Rahmenabkommen, das Nordamerikanische Freihandelsabkommen, die „Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Verhandlungen der Uruguay Runde“, insbesondere das „Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation“ sowie die geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Artikel 11

Durch die gegenseitige Bereitstellung möglichst weitgehender und genauer Informationen soll der Austausch von Gütern und Dienstleistungen erleichtert werden.

Artikel 12

Die Vertragsparteien unterstützen und fördern über die zuständigen Organisationen jedes Landes und im Rahmen ihrer jeweiligen Wirtschaftsordnung Maßnahmen, die zur Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beitragen, unter anderem durch Exportförderungsseminare, Messebeteiligungen und Beratungsprogramme.

Artikel 13

Die Vertragsparteien erkennen die besondere Bedeutung mittel- und langfristiger ausländischer Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die Förderung des Wachstums und für die Modernisierung der industriellen Infrastruktur, an. Sie sind aus diesem Grunde bestrebt, durch auf internationaler Ebene vereinbarte Mechanismen günstige Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen zu schaffen, zum Beispiel durch den Abschluss eines Vertrags zur Förderung und zum Schutz von Investitionen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien verstärken ihre industrielle Zusammenarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Industrie- und Technologiepolitik. Sie fördern den Austausch von Normen durch ihre jeweils zuständigen Institute und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen diesen Instituten auf dem Gebiet des Norm-, Mess- und Prüfwesens.

Artikel 15

Unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und materiellen Möglichkeiten fördern die Vertragsparteien die Entwicklung der technischen Zusammenarbeit zwischen ihren jeweils zuständigen Einrichtungen.

Kapitel 4
Umweltschutz

Artikel 16

Die Vertragsparteien messen im Sinne des Abkommens vom 25. Oktober 1993 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Soziale Entwicklung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Zusammenarbeit im Umweltschutz der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt im Interesse künftiger Generationen besondere Bedeutung bei. Sie sind bestrebt, Initiativen zur Durchführung nationaler Programme im Bereich des Umweltschutzes und der Erhaltung der Ökosysteme zu fördern, die auch Möglichkeiten für den Austausch spezifischer Technologien und für die Ausbildung von Experten in diesem Bereich umfassen.

Kapitel 5
Geistiges Eigentum

Artikel 17

Die Vertragsparteien erkennen den angemessenen und wirkamen Schutz des geistigen Eigentums als wesentlich für die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Technologie, Wissenschaft, Bildung und Kultur an. Ferner unterstreichen sie die Bedeutung der Schaffung eines Informationsaustauschs über Rechtsvorschriften, Verwaltungs- und Rechtspraxis sowie Patenturkunden zwischen den zuständigen Einrichtungen.

Kapitel 6
Wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Artikel 18

Die Vertragsparteien entwickeln und fördern die bilaterale wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit auf der Grundlage des zwischen beiden Regierungen am 6. Februar 1974 geschlossenen Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit und künftiger Übereinkünfte mit dem Ziel, die Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung zu nutzen. Sie unterstützen insbesondere

- den Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen, Publikationen und Forschungsberichten;
- die Organisation und gemeinsame Durchführung von Symposien, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen;
- Kontakte zwischen Wissenschaftsorganisationen und Forschungseinrichtungen;

- den Austausch von Wissenschaftlern;
- die gemeinsame oder koordinierte Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsaufgaben.

Artikel 19

Die Vertragsparteien legen die Gebiete und Programme der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen und in Abstimmung mit den Initiativen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der regionalen Zusammenarbeit einvernehmlich fest. Besonderer Nachdruck wird auf folgende Themen gelegt: Wasser, natürliche Ressourcen, Umwelt, Telekommunikation, Mikroelektronik, Informatik, Biotechnologie, neue Werkstoffe und die Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung.

Kapitel 7
Zusammenarbeit in den Bereichen
Kultur, Bildung und Wissenschaft

Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Interesse, die mit dem zwischen ihren beiden Regierungen am 1. Februar 1977 geschlossenen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit geschaffenen Beziehungen in diesem Bereich durch die in Artikel 18 des genannten Abkommens vorgesehenen Zusammenkünfte auf Regierungsebene, in denen die Austauschprogramme für die Bereiche Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt werden, weiterhin zu stärken.

(2) In diesem Rahmen bekunden die Vertragsparteien übereinstimmend ihre Absicht, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft, Kunst, audiovisuelle Medien und Sport zu verstärken.

(3) Die Zusammenarbeit im Bildungsbereich wird durch den Austausch von Lehrern, Experten und Wissenschaftlern, durch die Förderung des Sprachunterrichts im jeweils anderen Land, durch die Förderung von Schulen, die von den Vertragsparteien amtlich unterstützt werden, sowie durch die gegenseitige Gewährung von Stipendien gestärkt.

(4) Die Vertragsparteien streben an, die Verbreitung und die Kenntnis ihrer jeweiligen Kultur durch die Belebung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Archäologie, Geschichte und Denkmalschutz, des Austauschs in den Bereichen bildende und darstellende Künste, Musik und Literatur, der Teilnahme an internationalen künstlerischen Veranstaltungen und der Zusammenarbeit im Bereich der audiovisuellen Medien, Archive und Bibliotheken sowie auf den Gebieten Jugend und Sport verstärkt zu fördern.

(5) Nach vorheriger Abstimmung verstärken die Vertragsparteien darüber hinaus den Informationsaustausch im Hinblick auf Studienpläne und -programme, Aufbau der Bildungssysteme, Lehrkörper und alle weiteren für die Durchführung der Studien erforderlichen Informationen.

Kapitel 8
Zusammenarbeit in Rechtsangelegenheiten

Artikel 21

Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit in Rechtsangelegenheiten, darunter den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, Strafsachen sowie in Sozial- und Verwaltungsangelegenheiten, unter Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen sowie multilateraler und bilateraler Übereinkünfte. Es ist ihr Ziel, diese Zusammenarbeit zum Nutzen ihrer Bürger zu beschleunigen und zu vereinfachen. Insbesondere prüfen sie die Möglichkeit, einschlägigen multilateralen Übereinkünften beizutreten, die im regionalen Bereich der anderen Vertragspartei geschlossen wur-

den mit dem Ziel, die Palette der Chancen für die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf diesem Weg zu erweitern.

– Verhinderung der Geldwäsche in Zusammenhang mit Vermögenswerten, die aus dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen stammen.

Kapitel 9

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogen- und Medikamenten- missbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels

Artikel 22

Die Vertragsparteien arbeiten auf allen Ebenen im Rahmen der von beiden Ländern unterzeichneten einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, insbesondere auf folgenden Gebieten zusammen:

- Eindämmung und Bekämpfung der Nachfrage nach unerlaubten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Verbesserung der Vorbeugung sowie die Behandlung und Rehabilitation von Abhängigen;
- Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung, der unerlaubten Ein-, Aus- und Durchfuhr von und des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Förderung von Maßnahmen, die die Produktion, den Vertrieb und/oder die Verwendung chemischer Ausgangsstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verhindern;

Kapitel 10

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation. Die Geltungsdauer des Abkommens ist unbegrenzt, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt wird.

Artikel 24

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einverständnis durch Notenwechsel ändern oder ergänzen. Die so vereinbarten Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

Geschehen zu Mexiko-Stadt am 29. April 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Gurría

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obřistvi und Zelčín sowie
des Zentrallabors in Prag“ in der Tschechischen Republik**

Vom 11. Dezember 2002

Das in Berlin am 10. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obřistvi und Zelčín sowie des Zentrallabors in Prag“ in der Tschechischen Republik ist nach seinem Artikel 5

am 10. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend nebst der dazugehörigen Protokollnotiz vom 10. Dezember 2002 veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 2002

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obřistvi und Zelčín sowie
des Zentrallabors in Prag“
in der Tschechischen Republik**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

rung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

angesichts des Vertrags vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regie-

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für Schutz und Erhalt der Elbe, gestützt auf die gemeinsame Arbeit im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), in Anbetracht des gemeinsamen Interesses, die im August des Jahres 2002 durch das Hochwasser an Umweltschutzeinrichtungen entstandenen Schäden so schnell wie möglich zu beseitigen, und in der Gewissheit, dass die wieder zu errichtenden Umweltschutzeinrichtungen für die Erfolgskontrolle bereits realisierter Vorhaben sowie für die Vorbereitung und Durchführung von weiteren Maßnahmen zum Schutz der Elbe von Bedeutung sind,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik werden bei der gemeinsamen Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obříství und Zelčín sowie des Zentrallabors in Prag“ zusammenarbeiten. Mit dem Projekt wird der Wiederaufbau von auf tschechischer Seite des Elbeeinzugsgebietes durch das Hochwasser im August des Jahres 2002 zerstörten Umweltschutzeinrichtungen unterstützt.

(2) Das Abstimmungsverfahren für die einzelnen Projektmaßnahmen wird Gegenstand des zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Fördernehmer zu schließenden Fördervertrags sein. Im Fördervertrag wird auch geregelt, dass alle Projektmaßnahmen IKSE-konform umzusetzen und dabei die besten verfügbaren Techniken und Technologien einzusetzen sind, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält.

Artikel 2

(1) Die deutsche Seite wird sich an der Finanzierung der Projektmaßnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 beteiligen. Dazu wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten des Fördernehmers nach Maßgabe des zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Fördernehmer zu schließenden Förder-

vertrags einen zweckgebundenen Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 1 000 000 € (in Worten: eine Million Euro) zur Verfügung stellen.

(2) Die Höhe des zweckgebundenen Zuschusses und die Bedingungen der Gewährung der im Absatz 1 genannten Förderung werden auch Gegenstand des zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Fördernehmer zu schließenden Fördervertrags sein. Das Zustimmungsverfahren vor seinem Inkrafttreten wird im Fördervertrag geregelt.

Artikel 3

Die mit dem Projekt verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang des nach Artikel 2 Absatz 1 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschusses in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Ausgleichsbank sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei dem Fördernehmer werden Gegenstand des im Artikel 1 Absatz 2 genannten Fördervertrags sein.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 10. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Simone Probst

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik

Běle

Protokollnotiz

zum Abkommen

zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Wiederaufbau Gewässergütemessstationen Obřístvi und Zelčín sowie
des Zentrallabors in Prag“ in der Tschechischen Republik
vom 10. Dezember 2002

Beide Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass der in Artikel 2 Absatz 1 des oben genannten Abkommens genannte Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 1 000 000 € (in Worten: eine Million Euro) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich nur im Haushaltsjahr 2002 zur Verfügung gestellt werden kann. Das erfordert, dass der nach Artikel 1 Absatz 2 zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Fördernehmer zu schließende Fördervertrag rechtzeitig unterzeichnet wird und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses rechtzeitig geschaffen werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 2002

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Simone Probst

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
Běle

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Vom 12. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Bulgarien am 1. Januar 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2830).

Berlin, den 12. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 12. Dezember 2002

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) wird nach seinem Artikel 38 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Sri Lanka am 1. Januar 2003
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Vorbehalte und der Angabe der zentralen Behörde

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“Article 24: For purposes of Article 24, the documents should be in the English language.

Article 26 (3): For purposes of Article 26 (3) Sri Lanka should not be bound to assume any costs referred to in the preceding paragraph resulting from the participation of Legal Counsel or advisers or from Court proceedings except in so far as those costs may be covered by the legal aid and advice system of Sri Lanka.

Article 6: In terms of Article 6, the Secretary/Ministry of Justice is designated the Central Authority.

Article 8: The authority competent to act upon a Letter of Request pursuant to Article 8 would be the Secretary, Ministry of Justice.”

„Artikel 24: Für die Zwecke des Artikels 24 sollen die Schriftstücke in englischer Sprache abgefasst sein.

Artikel 26 Absatz 3: Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 soll Sri Lanka nur insoweit gebunden sein, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch das System der Prozesskosten- und Beratungshilfe von Sri Lanka gedeckt sind.

Artikel 6: Nach Artikel 6 wird der Minister/das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde bestimmt.

Artikel 8: Die zuständige Behörde für die Bearbeitung von Anträgen nach Artikel 8 ist der Minister/das Ministerium der Justiz.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2002 (BGBl. II S. 2859).

Berlin, den 12. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Preis des Anlagebandes: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung von Fehlerverzeichnissen und der Berichtigung der Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung

Vom 23. Dezember 2002

Zu der Anlage zur Neunten Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (9. RID-Änderungsverordnung) vom 1. Juni 2001 (BGBl. 2001 II S. 606) werden nachfolgend die Fehlerverzeichnisse in Französisch und Deutsch sowie die Berichtigung der Bundesgesetzblatt-Ausgabe der deutschen Übersetzung bekannt gemacht *).

Berlin, den 23. Dezember 2002

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Helmut Rein

*) Die Fehlerverzeichnisse und die Berichtigung der Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.